

BGer 5A_492/2021 vom 15. Juli 2021

Bundesgericht, 2021-07-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_492_2021

FR: TF 5A_492/2021 du 15 juillet 2021

IT: TF 5A_492/2021 del 15 luglio 2021

Erwägungen

E. 1

Das angefochtene Urteil besteht aus zwei Teilen. Soweit das Obergericht die Angelegenheit zur materiellen Behandlung der Klage an das Bezirksgericht zurückgewiesen hat, handelt es sich um einen Rückweisungsentscheid. Dieser führt zu keinem Verfahrensabschluss, weshalb es sich bei ihm grundsätzlich um einen Zwischenentscheid handelt (BGE 144 III 253 E. 1.3 S. 253; 144 IV 321 E. 2.3 S. 328 f.). Als Zwischenentscheid ist der Rückweisungsentscheid nur unter den besonderen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG mit Beschwerde in Zivilsachen anfechtbar (BGE 145 III 42 E. 2.1 S. 45), wobei diese in der Beschwerde im Einzelnen darzulegen sind (BGE 137 III 324 E. 1.1 S. 329; 141 III 80 E. 1.2 S. 81; 141 IV 289 E. 1.3 S. 292). Es bleibt die Möglichkeit, im Anschluss an den aufgrund des Rückweisungsentscheids neu ergehenden Endentscheid an das Bundesgericht zu gelangen (Art. 93 Abs. 3 BGG). Grundgedanke dabei ist, dass das Bundesgericht sich nach dem Willen des Gesetzgebers soweit möglich nur einmal mit der gleichen Sache befassen soll (BGE 141 III 80 E. 1.2 S. 81; 142 III 798 E. 2.2 S. 801; 143 III 290 E. 1.3 S. 294; 144 III 475 E. 1.2 S. 479).

Diesbezüglich ist mithin auf die Beschwerde von vornherein nicht einzutreten, zumal der Beschwerdeführer sich mit keinem Wort zur ausnahmsweisen Anfechtungsmöglichkeit gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG äussert.

E. 2

Soweit das Obergericht den erstinstanzlichen Nichteintretensentscheid geschützt und diesbezüglich die Berufung abgewiesen hat, liegt ein Endentscheid im Sinn von Art. 90 BGG vor, der sofort beim Bundesgericht angefochten werden kann und muss.

Diesbezüglich hat die Beschwerde ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Zunächst ist festzuhalten, dass der diesbezüglich gestellte Antrag, "die Feststellungsbegehren sei aufrecht zu erhalten" ungenügend ist. Die Beschwerde in Zivilsachen ist ein reformatorisches Rechtsmittel (vgl. Art. 107 Abs. 2 BGG) und die Anträge sind demnach so zu stellen, dass sie bei Gutheissung der Beschwerde in das Dispositiv überführt werden können.

Sodann mangelt es der Beschwerde auch an einer hinreichenden Begründung. Diese ist ausserordentlich weitschweifig und lässt einen kohärenten Gedankengang vermissen; Urteils- und Literaturzitate reihen sich an diverse Ausführungen und Behauptungen in der

Sache sowie allerhand erb- und prozessrechtliche Aussagen und diese wiederum an zahlreiche strafrechtliche und Amtsmissbrauchsvorwürfe gegenüber dem Obergericht. Eine inhaltlich nachvollziehbare Auseinandersetzung mit den ausführlichen Erwägungen des angefochtenen Urteils lässt sich nicht ausmachen und es ist nicht ersichtlich, in welchen Punkten und inwiefern das Berufungsurteil gegen Recht verstossen soll.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.